



- 328 P1. Polizei, Justiz**
P1.07.4 Verkehrspolizei - Parkraumbewirtschaftung
Parkplatzreglement Weiningen – Bezeichnung von zu unterstellenden Parkplätzen; Örtliche Verkehrsanordnung; Kredit für Signalisation und Parkkartenverwaltung

Mit Beschluss Nr. 14 genehmigte die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017 das Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Weiningen (Parkplatzreglement). Dieses Reglement bezweckt die Förderung der zweckmässigen Nutzung von Parkflächen auf öffentlichem Grund sowie die Sicherstellung von Parkplätzen für jedermann. Deshalb sind stark belegte öffentliche Parkplätze einer Parkzeitbeschränkung zu unterstellen (Art. 1 Abs. 2 Parkplatzreglement). Solche Beschränkungen setzt der Gemeinderat in einem Beschluss, welcher nach § 7 Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen ist, fest (Art. 2 Parkplatzreglement).

Parkzeitbeschränkungen / Örtliche Verkehrsanordnung

Als in der Gemeinde Weiningen stark belegte öffentliche Parkplätze gelten jene entlang der Brunastrasse sowie diejenigen beim Föhrewäldliweg. Die vorzunehmende Parkzeitbeschränkung richtet sich nach Art. 5 Parkplatzreglement in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 lit. b Signalisationsverordnung. Demnach sind im Rahmen einer örtlichen Verkehrsanordnung folgende Regelungen zu erlassen:

1. Für die weiss markierten öffentlichen Parkplätze entlang der Brunastrasse (Grundstücke Kat.-Nrn. 2045, 2014, 2020, 2004 und 1993) – im Abschnitt zwischen dem Gebäude Brunastrasse 3.2 (Assek.-Nr. 611) und der an die Brunastrasse angeschlossenen Ein-/Ausfahrt des Grundstücks Kat.-Nr. 3234 (zwischen den Gebäude Assek.Nrn. 440 und 442) – gilt ab dem 1. Januar 2019 folgende Parkzeitregelung:
 - Auf diesen Parkplätzen ist das Parkieren werktags zwischen 06.00 und 24.00 Uhr nur mit normgerechten Parkscheiben oder mit gebührenpflichtigen Parkkarten (Art. 7 Parkplatzreglement) erlaubt.
 - Werktags zwischen 06.00 und 24.00 Uhr ist das Parkieren mit Parkscheibe nur während maximal vier Stunden erlaubt.
 - Das Parkieren mit gebührenpflichtigen Parkkarten ist nur während maximal 72 Stunden erlaubt.
2. Für zwei sich vor dem Gebäude Brunastrasse 3.2 (Assek.-Nr. 611) befindliche, weiss markierte öffentliche Parkplätze auf der Brunastrasse (Kat.-Nr. 2045) gilt ab dem 1. Januar 2019 mit Bezug auf der sich in diesem Gebäude befindlichen Postfiliale folgende Parkzeitregelung:
 - Auf diesen Parkplätzen ist das Parkieren werktags zwischen 07.00 und 19.00 Uhr nur mit normgerechten Parkscheiben erlaubt.
 - Werktags zwischen 07.00 und 19.00 Uhr ist das Parkieren mit Parkscheibe nur im Verkehr mit der Post und nur während maximal 30 Minuten erlaubt.

3. Für die öffentlichen Parkplätze entlang dem Föhrewäldliweg (Kat.-Nr. 1962) gilt ab dem 1. Januar 2019 folgende Parkzeitregelung:
 - Auf diesen Parkplätzen ist das Parkieren werktags zwischen 06.00 und 24.00 Uhr nur mit normgerechten Parkscheiben oder mit gebührenpflichtigen Parkkarten (Art. 7 Parkplatzreglement) erlaubt.
 - Werktags zwischen 06.00 und 24.00 Uhr ist das Parkieren mit Parkscheibe nur während maximal vier Stunden erlaubt.
 - Das Parkieren mit gebührenpflichtigen Parkkarten ist nur während maximal 72 Stunden erlaubt.

Signalisationen

Zur Umsetzung der vorstehend beschriebenen Parkzeitbeschränkung sind gestützt auf die geltende Signalisationsverordnung des Bundes die erforderlichen Signaltafeln anzubringen. Das von der Polizei reches Limmattal erarbeitete Signalisationskonzept ist zu genehmigen.

Gemäss Offerte der Signal AG, Dietlikon, vom 18. Oktober 2018, muss für die Herstellung der Signaltafeln sowie für deren die Montage und das Errichten von Fundamente und Stehlen mit Kosten von Fr. 12'085.20 (inkl. MwSt) gerechnet werden.

Ausstellen von gebührenpflichtigen Parkkarten

Gemäss Art. 4 des Reglements über die Gebühren für die Befreiung von der Parkplatzbeschränkung (Gebührenreglement zum Parkplatzreglement) werden gebührenpflichtige Parkkarten durch das Ressort Sicherheit und Bevölkerungsschutz am Schalter des Gemeindehauses ausgestellt. Dies kann auch über den Online-Schalter des Internetportals der Gemeinde (www.weiningen.ch) erfolgen, sofern eine entsprechende Funktion installiert ist.

Mit der Installierung des Moduls „Parkkartenverwaltung“ der i-Web, Wilen, auf der Homepage www.weiningen.ch, können berechtigte Personen Parkkarten online beantragen. Solche Anträge werden von den Mitarbeitenden des Ressorts Sicherheit und Bevölkerungsschutz geprüft. Anschliessend erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die entsprechende Bezugsberechtigung vorliegt, die Ausstellung der beantragten Karte. Durch die medienbruchfreie Bezahlung per Kreditkarte werden zudem Ressourcen für die Einforderung der Parkgebühren reduziert. Die einmaligen Lizenzierungskosten für dieses Modul belaufen sich gemäss Offerte der i-Web auf Fr. 12'493.— (inkl. MwSt) und die jährlich wiederkehrenden Leistungen auf Fr. 2'499.— (inkl. MwSt).

Beschluss:

1. Gestützt auf Art. 2 des Reglements über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Weiningen, werden die öffentlichen Parkplätze entlang der Brunautrasse und des Föhrewäldliwegs ab 1. Januar 2019 einer Parkzeitbeschränkung unterstellt.
2. Zwecks Vollzugs von Ziff. 1 dieses Beschlusses werden die Regelungen der jeweiligen Parkzeitbeschränkung im Sinne einer örtlichen Verkehrsanordnung entsprechend der Wortlaute gemäss den Erwägungen zu diesem Beschluss festgelegt.
3. Die zur Umsetzung von Ziff. 2 dieses Beschlusses erforderlichen Signalisationen erfolgen gemäss dem Signalisationskonzept der Polizei reches Limmattal. Dieses Konzept wird hiermit genehmigt.

4. Für den Vollzug von Ziff. 2 dieses Beschlusses wird eine Ausgabe von Fr. 12'100.— genehmigt. Die Polizei reches Limmattal wird beauftragt, den Vollzug von Ziff. 2 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses in die Wege zu leiten und soweit erforderlich mit der Abteilung Tiefbau & Werke zu koordinieren.
5. Für die nach Art. 4 Gebührenreglement zum Parkplatzreglement erforderliche Umsetzung der Parkkartenverwaltung bzw. für die Einführung des Moduls „Parkkartenverwaltung“ der i-Web wird nachträglich ein Kredit von Fr. 12'500.— gutgeheissen. Die jährlich wiederkehrenden Lizenzgebühren ab 1. Januar 2019 im Umfang von Fr. 2'499.— werden genehmigt.
6. Dieser Beschluss und das gemäss Ziff. 3 dieses Beschlusses genehmigte Signalisationskonzept ist nach § 7 Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen (Amtsblatt und Limmattaler Zeitung). Ausserdem werden die Anwohner der Brunaustrasse und des Föhrewäldliwegs über diese Beschlussfassung mittels Informationsschreiben in Kenntnis gesetzt.
7. Gegen die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
8. Mitteilung an:
 - Sicherheitsvorstand
 - Polizei reches Limmattal (zum Vollzug gemäss Ziff. 3; zusammen mit dem unterzeichneten Formular „Gut zur Ausführung“ der Signal AG
 - Abteilung Bevölkerung & Sicherheit (zur Publikation und Aktenauflage gemäss Ziff. 5 sowie für den Vollzug von Ziff. 4)
 - Abteilung Tiefbau & Werke (zur Vollzugshilfe gemäss Ziff. 3)
 - Abteilung Finanzen & Liegenschaften

Gemeinderat Weiningen


Mario Okle
Gemeindepräsident


Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Versand: 8. November 2018